



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen I/10 /	öffentlich	Vorlage 2008/024	Datum 31.01.2008
------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2008				
Gemeinderat	13.03.2008				

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die als Anlage 1 dieser Vorlage beige-fügte Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Ge-meinde Ostbevern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein []

[] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Die Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) hat auch Auswirkungen auf die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Ostbevern.

Die folgenden Vorschriften sind anzupassen:

1. Rechtschreibung und Verweise

Bei einigen Worten wird entsprechend der neuen Rechtschreibregeln das „ß“ durch „ss“ ersetzt (z. B. dass, Beschluss, Ausschuss). Hinter der Abkürzung „GO“ wird jeweils „NW“ eingefügt. Verweise auf Vorschriften der Geschäftsordnung erhalten den Zusatz „dieser Geschäftsordnung“.

2. Öffentlichkeit (§ 6 Abs. 2 Buchstabe g)

Nachfolgende Änderung ist aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements erforderlich:

<i>bisherige Fassung</i>	<i>neue Fassung</i>
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO)	- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)

3. Befangenheit (§ 9), Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13), Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste (§ 14), Anträge zur Sache (§ 15), Abstimmung (§ 16), Wahlen (§ 19)

Die Formulierungen „Ratsmitglied“, „Ratsmitglieder“, „Ratsmitgliedern“, „Ratsmitglieds“ werden ersetzt durch „Mitglied des Rates“, „Mitglieder des Rates“, „Mitgliedern des Rates“, „Mitgliedes des Rates“, um sicherzustellen, dass die in diesen Vorschriften genannten Rechte und Pflichten auch den Bürgermeister als Mitglied des Rates einbeziehen.

In § 9 Abs. 4 wird der Zusatz aufgenommen, dass die Regelungen der Befangenheit auch für den Bürgermeister entsprechend gelten.

4. Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse (§ 27)

Aufgrund der neu gefassten Vorschrift des § 58 Abs. 2 GO NRW ist in § 27 Abs. 1 folgende zusätzliche Regelung aufzunehmen:

„Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.“

In § 27 Abs. 4 ist das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ zu ersetzen.

5. Bildung von Fraktionen (§ 29)

Aufgrund der neu gefassten Vorschrift des § 56 GO NW ist in § 29 Abs. 1 der Begriff der Fraktionen wie folgt neu zu formulieren:

<i>bisherige Fassung</i>	<i>neue Fassung</i>
Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.	Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

6. Datenschutz und Datenverarbeitung (§ 30 neue Fassung)

Die Geschäftsordnung sollte um folgende Regelungen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung ergänzt werden:

§ 30

Datenschutz / Datenverarbeitung

- (1) Die Rats- und Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Die Rats- und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat.

- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (5) Die ausgeschiedene Rats- und Ausschussmitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

Basierend auf der vom Städte- und Gemeindebund NRW im Oktober 2007 veröffentlichten neuen Mustergeschäftsordnung, schlägt die Verwaltung vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Ostbevern zu beschließen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
